



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

43. Jahrgang

Wesel, 21. Februar 2018

Nr. 06

S. 1 - 10

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung** 2
- **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Moers** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Jaroslaw Piotr Borowski** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Laura Erika Schwalfenberg** 10
- **Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3101482846** 10

Bekanntmachung

Die zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung vom 19./21.12.2017 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung

Zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung der kommunalen Abwasserbeseitigung ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Nach § 46 des Landeswassergesetzes NRW obliegt den Gemeinden die Erfüllung dieser Aufgabe. Die Städte Bocholt und Hamminkeln verfügen jeweils über Einrichtungen der Stadtentwässerung. Die Stadt Bocholt bedient sich bei den Aufgaben der Abwasserbeseitigung ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB).

§ 1

Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

Im Weiteren näher definierte Aufgaben der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung werden auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 2 des GkG NRW gemeinsam wahrgenommen. Ziel ist eine wirtschaftliche, kostenstabile, nachhaltige und kompetente Ausführung dieser Aufgaben.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe 1: Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-entsorgung

1a) Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung am Standort der Kläranlage Bocholt inkl. Kostenberechnung und Nutzwertanalyse mit anschließender Entscheidungsfindung in den zuständigen politischen Gremien der Städte Bocholt und Hamminkeln

Im Falle der Zustimmung beider Gremien zur Realisierung einer gemeinschaftlichen Klärschlamm-trocknung:

- 1b) Genehmigungsantrag, Ausführungsplanung, Vergabe und Bau der Anlage zur Klärschlamm-trocknung
- 1c) Betrieb der Anlage zur Klärschlamm-trocknung incl. Verwertung des getrockneten Klärschlammes

(2) Aufgabe 2: Kanalinstandsetzung

- 2a) Sichtung, Prüfung und Auswertung der von beiden Städten in eigener Zuständigkeit ermittelten und im abgestimmten Format bereitgestellten Kanalinspektionsdaten
- 2b) Ermittlung geeigneter Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich Kostenberechnungen
- 2c) Priorisierung der Instandsetzungsmaßnahmen
- 2d) Jährliche Darstellung der Ergebnisse aus 2a, 2b und 2c im Rahmen eines kontinuierlich fortgeschriebenen Instandsetzungskonzeptes.

(3) Aufgabe 3: Einzelleistungen

Hierbei handelt es sich um einzelne Aufgabenstellungen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung, die zukünftig durch eine Kooperation effizienter bzw. wirtschaftlicher erbracht werden können.

- 3a) Bündelung von Ausschreibungen
- 3b) Maßnahmen/Fortbildungen/Dokumentationen im Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 3c) Kleinteilige Leistungen im Bereich Planung und Bau-Abwicklung durch Ingenieurinnen/Technikerinnen

§ 3

Aufgabendurchführung

(1) Aufgabe 1: Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-entsorgung

Die Stadt Bocholt führt alle notwendigen Planungsleistungen nach § 2 Abs. 1a durch. Die Stadt Hamminkeln wird intensiv in den Prozess eingebunden und bringt ihre Grundlagendaten, spezifischen Kenntnisse und Vorstellungen ein. Im Falle der Einigung der beiden Verwaltungen auf das Vorgehen hinsichtlich der Realisierung des Projektes wird den jeweils zuständigen politischen Gremien der beiden Städte eine abgestimmte Vorlage zur Entscheidung vorgelegt. Stimmen die Gremien beider Städte der Realisierung des Projektes zu, führt die Stadt Bocholt die weiteren Schritte zur Genehmigung, Herstellung und Inbetriebnahme der Anlage zur Klärschlamm-trocknung durch. Die Stadt Hamminkeln wird bei allen relevanten Entscheidungen beteiligt, insbesondere bei kostenwirksamen Planänderungen. Bis zum Tag der Inbetriebnahme der Anlage bleiben beide Städte für die Behandlung und Entsorgung ihres Klärschlammes selbst zuständig. Ab dem Tag der Inbetriebnahme gelangen die von den beiden Städten jeweils in eigener Zuständigkeit entwässerten Klärschlämme in die neue Anlage. Die Stadt Bocholt betreibt die Klärschlamm-trocknungsanlage und sorgt für die Verwertung des getrockneten Klärschlammes.

(2) Aufgabe 2: Kanalinstandsetzung

Die Stadt Bocholt richtet eine neue Ingenieur/innen-Stelle ein, welche nach den jeweiligen Vorgaben der beiden Städte die Inspektionsdaten der Kanalisation sichtet, prüft und auswertet. Wesentlicher Inhalt der Stelle ist die Erarbeitung einer Instandsetzungsstrategie, welche separat für beide Städte Art, Umfang und Zeiträume von Sanierungsmaßnahmen unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten beinhaltet. Die Stelle wird im Einvernehmen der beiden Städte besetzt. Sie wird im Stellenplan des ESB geführt. Vorgesehen ist eine Vergütung nach EG 11 (TVöD). Die Umsetzung der Kanalsanierungsmaßnahmen ist nicht Bestandteil dieser Stelle und wird von beiden Städten mit dem vorhandenen Fachpersonal in eigener Zuständigkeit vorgenommen.

(3) Aufgabe 3: Einzelleistungen

Bocholt und Hamminkeln stehen als kreisangehörige Kommunen mit eigenem Kanalnetz und eigenen Kläranlagen im Bereich der Abwasserbeseitigung vor ähnlichen Aufgaben und Herausforderungen. Beide Städte vereinbaren auf der Basis der jeweils laut Stellenplan zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten die gegenseitige Unterstützung bei der Umsetzung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung, um wechselseitig von speziellen Fähigkeiten der anderen Stadt zu profitieren und um das vorhandene Fachpersonal bestmöglich auszulasten. Ferner sollen Ausschreibungen gemeinsam durchgeführt werden, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren und im Wege der Mengenbündelung bessere Preise zu erzielen.

Bezüglich dieser Aufgaben wird im Rahmen von Vierteljahresgesprächen einvernehmlich geklärt, welche Leistungen gemeinsam für beide Städte oder für die jeweils andere Stadt erbracht werden sollen.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Aufgabe 1: Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-entsorgung

Sämtliche Kosten von der Planung bis zum laufenden Betrieb werden von der Stadt Bocholt getragen und dort in je einer separaten Kostenstelle für Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-entsorgung erfasst. Die Stadt Hamminkeln zahlt der Stadt Bocholt eine Erstattung auf der Basis der jährlichen Ist-Kosten laut Betriebsabrechnung. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Mengenanteil der in die Klärschlamm-trocknung eingebrachten Klärschlämme unter Berücksichtigung des Trockensubstanzgehaltes. Die Stadt Hamminkeln ist berechtigt, die vollständige Betriebsabrechnung einzusehen und auf richtige Zuordnung der Kosten zu prüfen. Die Stadt Bocholt berechnet der Stadt Hamminkeln die Kosten für diese Aufgabe monatlich mit den voraussichtlichen Kosten je Tonne Input (Abschlagszahlungen). Bis zum 30.06. eines Jahres erfolgt die Spitzabrechnung für das Vorjahr auf der Basis der Betriebsabrechnung.

Wird die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht realisiert, tragen die Stadt Bocholt 80 % und die Stadt Hamminkeln 20 % der bis dahin angefallenen Aufwendungen für diesbezügliche Fremdleistungen.

(2) Aufgabe 2: Kanalinstandsetzung

Sämtliche Personal- und Sachkosten der Ingenieurstelle werden von der Stadt Bocholt getragen. Die Stadt Hamminkeln zahlt der Stadt Bocholt eine Erstattung auf der Basis der Personalkostenberechnung nach dem jeweils aktuellsten KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Der Höhe der Erstattung der Stadt Hamminkeln richtet sich nach dem Anteil der jährlich durchgeführten und zur Bearbeitung überlassenen Inspektionenlängen. Die Stadt Bocholt berechnet die Kosten für diese Aufgabe monatlich mit den voraussichtlichen Kosten (Abschlagszahlungen). Bis zum 30.06. eines Jahres erfolgt die Spitzabrechnung für das Vorjahr.

(3) Aufgabe 3: Einzelleistungen

Leistet ein/e Beschäftigte/r der Stadt Bocholt oder der Stadt Hamminkeln eine Arbeit für beide Städte oder für die andere Stadt, hält diese Person den zeitlichen Aufwand fest. Am Ende des Jahres werden alle vorgenannten Tätigkeiten unter Wahrung des 4-Augenprinzips in einer Tabelle zusammengefasst und die Personalkosten nach dem jeweils aktuellsten KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Bei einer Leistung für die andere Stadt wird diese der anderen Stadt in voller Höhe berechnet. Bei einer Leistung für beide Städte werden die ermittelten Kosten nach dem jeweils naheliegenden Verteilungsschlüssel aufgeteilt (z.B. Beschaffungsmenge, Zahl der Beschäftigten, Kanallänge). Fehlt es an einem geeigneten Verteilungsschlüssel oder können sich beide Städte nicht auf einen geeigneten Kostenschlüssel verständigen, wird die Einwohnerzahl als Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt. Die Verrechnung zwischen den beiden Städten erfolgt jeweils nach Abschluss eines Jahres, spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres.

§ 5 Aufsicht, Haftung, Prüfung

- (1) Die Stadt Bocholt trägt die Haftung, auch bzgl. etwaiger Ansprüche Dritter, sowie die Fach- und Personalaufsicht für die Aufgaben 1 und 2. Für Aufgabe 3 trägt jeweils die Stadt die Haftung, auch bzgl. etwaiger Ansprüche Dritter, sowie die Fach- und Personalaufsicht, welche die Leistung erbringt.
- (2) Für die Aufgaben 1 und 2 nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 der GO NRW wahr. Für Aufgaben nach Punkt 3 übernimmt diese Funktion jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Stadt, welche die Leistung erbringt.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 6

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Änderung, Kündigung, Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach zustimmenden Beschlüssen der beiden Gemeinderäte und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden gemäß § 24 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung der von den beiden zuständigen Aufsichtsbehörden zuletzt veröffentlichenden Behörde in Kraft. Die Beteiligten weisen in der für sie vorgeschriebenen Bekanntmachungsform auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde hin.
- (2) Im Falle der Realisierung der Klärschlamm-trocknungsanlage läuft die Vereinbarung bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem der maschinen-technische Teil der Klärschlamm-trocknungsanlage vollständig abgeschrieben ist (Beispiel: Schlussrechnung der Anlage 14.05.2019, Ende Abschreibungszeitraum Maschinenteknik 31.05.2034, Vertragsende 31.12.2034). Die Stadt Bocholt hat die Stadt Hamminkeln im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich über das Ende der Abschreibungsdauer zu informieren.
- (3) Wird die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht realisiert, läuft die Vereinbarung bis zum 31.12.2027.
- (4) Erfordert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bei einer der beiden Städte Stellenmehrungen über die bei der Stadt Bocholt neu einzurichtende Ingenieur/innen-Stelle hinaus, die im Hinblick auf die Kostenerstattung der anderen Stadt relevant werden kann, so ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen. Dieses gilt gleichermaßen für den Fall einer übertariflichen Eingruppierung des im Rahmen dieser Vereinbarung von den beiden Städten eingesetzten Personals.
- (5) Diese Vereinbarung verlängert sich in beiden vorgenannten Fällen um zwei weitere volle Kalenderjahre, wenn nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende eine Partei die Kündigung ausspricht. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Beide Städte sind verpflichtet, sich bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Insbesondere haben sie sich wechselseitig über relevante Aspekte zu informieren und Einblick in die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und nützlichen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

- (3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

Für die Stadt Bocholt:

Bocholt, den 21.12.2017

Nebelo
BürgermeisterZöhler
StadtbauratJacobs
Betriebsleiter ESB**Für die Stadt Hamminkeln:**

Hamminkeln, den 19.12.2017

Romanski
BürgermeisterGraaf
KämmererPayer
Vorstandsbereichsleiter**Genehmigung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung vom 19./21.12.2017 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 19.02.2018

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Müller

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG eines Dienstausweises

Der von der Stadt Moers für René Borgmann ausgestellte Dienstausweis Nr. 2036 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der Stadt Moers – Fachbereich Interner Service zuzuleiten.

Moers, den 19.02.2018

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Evers

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Jaroslaw Piotr Borowski

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an **Jaroslaw Piotr Borowski, letzte bekannte Anschrift: Waldenburger Straße 6, 47506 Neukirchen-Vluyn** einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.02.2018, Aktenzeichen 36-1-3.43.02/18 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 173 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung einen Monat vergangen ist.

Wesel, 20.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Haarmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Laura Erika Schwalfenberg

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Laura Erika Schwalfenberg** letzte bekannte Anschrift Glückaufstraße 38, 47506 Neukirchen-Vluyn den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 22.01.2018- Aktenzeichen 01061210799 (SB 12) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Thiel

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101482846** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 20.02.2018

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
